

**Auskunft und Dokumentation auf Website
eines Versicherungsvermittlers ausreichend?**

EFTA-Gerichtshof, E-4/09 vom 27. 1. 2010
§ 137 h GewO

Sachverhalt:

Im gegenständlichen Fall war strittig, ob die von Versicherungsvermittlern gem § 137 h GewO geforderten Auskünfte und Dokumentationen auch auf einer Website dem Kriterium eines „dauerhaften Datenträgers“ iSd § 137 h Abs 1 Z 1 GewO entsprechen. Der Gerichtshof tätigte einige grundsätzliche Aussagen dazu.

Rechtssätze:

Damit eine Internet-Website als „dauerhafter Datenträger“ eingestuft werden kann, muss sie es dem Verbraucher ermöglichen, die Informationen zu speichern.

Die Speicherung muss so möglich sein, dass die Informationen während eines angemessenen Zeitraums abgerufen werden können und solange möglich sein, wie sie für den Verbraucher zur Wahrung seiner Interessen sachdienlich ist (Zeit der Vertragsverhandlungen, Laufzeit eines allenfalls abgeschlossenen Vertrages, erforderlicher Zeitraum nach Vertragsende). Die Website muss die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen erlauben; dh, die Informationen müssen so gespeichert werden, dass sie nicht einseitig vom Unternehmer geändert werden können (im konkreten Fall war der Unternehmer ein Versicherungsvermittler).

Die obigen Kriterien gelten auch, wenn der Verbraucher der Zurverfügungstellung der Informationen über das Internet ausdrücklich zugestimmt hat.